



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 323/10

vom

13. Juli 2010

in der Strafsache

gegen

wegen bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 2010 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 18. Februar 2010 aus den vom Generalbundesanwalt zutreffend dargelegten Gründen dahingehend abgeändert, dass die Dauer des Vorwegvollzuges auf ein Jahr und drei Monate festgesetzt wird (§ 349 Abs. 4 StPO); die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Nack

Wahl

Elf

Jäger

Sander